

## **Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26.10.2016**

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26.10.2016 (Mittbl. 3/2017, S. 680) wird nachstehend der Wortlaut der Besonderen Bestimmungen in der vom 27.03.2017 an geltenden Fassung veröffentlicht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 22.01.2014 (Mittbl. 04/2014 vom 20.02.2014),
2. die Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26.10.2016 (Mittbl. 3/2017, S. 680).

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

1. Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Erziehungswissenschaft, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Beratungswissenschaften, Psychoanalyse, Soziale Therapie, Soziologie sozialer Probleme und der weiteren durch die einzelnen Fachgebiete am Fachbereich vertretenen Promotionsfächer;
2. Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Promotionsfächern Sozialpolitik/Sozialmanagement und Gerontologie;
3. Doktor/Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.) im Promotionsfach Rechtswissenschaften.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Humanwissenschaften für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade mit Ausnahme des Grades „Doktor/Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“ zuständig ist.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 AB-PromO bilden die Fachbereiche Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Grad „Doktorin/Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“. Dem gemeinsamen Promotionsausschuss gehören ein Professor oder eine Professorin aus dem Fachbereich Humanwissenschaften, zwei Professoren oder Professorinnen aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein

Student oder eine Studentin an. Mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren müssen ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet leiten.

### **§ 3 Annahmeveraussetzungen**

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1 lit. a), b) oder c) der AB-PromO ist der jeweilige Hochschulabschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung. Für eine Promotion in Erziehungswissenschaft gilt das Staatsexamen im Lehramtsstudiengang als gleichwertig. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers, ob die vorliegenden Studienfächer als verwandte Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, für den die Promotion angestrebt wird. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hochschulabschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung entspricht, können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. In der Regel wird die Äquivalenz durch eine Zusatzprüfung (Fachwechslerprüfung) festgestellt, die zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende Vertreter/innen des angestrebten Promotionsfaches abnehmen, möglichst nicht durch Erstbetreuer oder Erstbetreuerin. Zur Feststellung der ggf. zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kann der Promotionsausschuss eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors anfordern. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt zu geben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 und 4 der AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits für die Lehramtsstudiengänge L1 (Grundschule) und L2 (Haupt- und Realschule) sowie im Umfang von mindestens 60 Credits für FH- und BA-Studiengänge zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und bekannt zu geben. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB-PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein.

(5) Für die Annahme als Doktorand oder als Doktorandin wird für die in § 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Promotionsfächer die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Für das Fach Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Staatsexamen ist erforderlich, dass im ersten oder im zweiten Staatsexamen die Mindestnote „Befriedigend“ erreicht wurde oder die Mehrheit des gemeinsamen Promotionsausschusses für den Grad „Doktor/Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)“ bei nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation aufgrund einer mündlichen Präsentation eines zuvor schriftlich zur Verfügung gestellten Exposés der geplanten Dissertation (Arbeitsbeschreibung im Sinne von § 5 Abs. 2 lit. a AB-PromO) die Annahme des Doktoranden bzw. der Doktorandin befürwortet. Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation werden wissenschaftliche Veröffentlichungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers berücksichtigt.

#### **§ 4 Annahmebescheid**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 oder 4 AB-PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 4 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

#### **§ 5 Fristverlängerung**

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

## **§ 6 Promotionsfördernde Studien**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Humanwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen. Diese gelten als anrechenbar für die Regelung unter § 3 Abs. 3.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer abzustimmen.

## **§ 7 Dissertation**

Zentrale Anforderung an die Verleihung eines Dokortitels im Fachbereich Humanwissenschaften ist für den schriftlichen Prüfungsteil der Nachweis, zu einem angemessen komplexen und anspruchsvollen Forschungsthema aus selbständiger, eigener Forschung neue Erkenntnisse erbracht zu haben. Die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlicher Forschung kann entweder in Form einer monographischen oder einer kumulativen Dissertation nachgewiesen werden.

### **§ 7a Kumulative Dissertation**

(1) Folgende Anforderungen, die an den Empfehlungen der Fachgesellschaften in den einzelnen Fächern orientiert sind, müssen hierfür erfüllt sein:

(2) Für Promotionen in den Promotionsfächern Erziehungswissenschaft und Psychoanalyse gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. Es sollten mindestens drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt werden.
2. Mindestens zwei Publikationen sollten in Alleinautorenschaft vorliegen. Sofern aufgrund von vernetzten empirischen Forschungsvorhaben eine Alleinautorenschaft die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verletzen würde, ist es stattdessen möglich, Beiträge in Erstautorenschaft vorzulegen.
3. Werden weniger als fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt, müssen mindestens drei Beiträge in Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen worden sein. Werden fünf oder mehr Beiträge vorgelegt, dann müssen mindestens zwei dieser fünf Publikationen mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein.
4. Die Publikation des ältesten Beitrags sollte in der Regel nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

(3) Für Promotionen im Promotionsfach Psychologie gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. Es sollten zwei Zeitschriftenartikel in Erstautorenschaft und ein weiterer Zeitschriftenartikel mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegen.

2. Diese Artikel sind in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen, zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht worden. Mindestens zwei der eingereichten Schriften sind publiziert oder zur Publikation angenommen.
3. Bei der Festlegung der notwendigen Anzahl von Publikationen ist der wissenschaftliche Rang der betreffenden Zeitschriften zu berücksichtigen. Veröffentlichungen in international herausragenden Zeitschriften erhalten ein höheres Gewicht.

(4) Für alle kumulativen Dissertationen gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

1. Die Dissertation soll über die in der Schrift zusammengestellten und explizit kenntlich gemachten Publikationen hinaus einen zusätzlichen Text im Umfang von mindestens 30 Seiten enthalten. In diesem Text soll die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersteren deutlich werden.
2. Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen eingereichten Artikeln, die von mehreren Autoren/-innen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen (Anlage 1).
3. Ein zusätzliches (drittes) Gutachten ist einzuholen, wenn entweder einer der Gutachter in zwei Beiträgen Ko-Autor ist oder wenn mit beiden Gutachtern Ko-Autorenschaften vorliegen.

(5) Die nicht im Einzelnen aufgeführten Promotionsfächer müssen sich an den genannten Vorgaben orientieren.

(6) Die Erfüllung der o.g. Kriterien ersetzt in keiner Weise das Urteil der Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren. Diese haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an monographische Dissertationen und kumulative Dissertationen gegeben ist sowie dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der einleitende Text den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten wird.

### **§ 8 Gutachter und Promotionskommission in Promotionsverfahren zur Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Rechtswissenschaften**

(1) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 AB-PromO muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter als Professorin bzw. als Professor Leiterin bzw. Leiter eines rechtswissenschaftlichen Fachgebietes der am gemeinsamen Promotionsausschuss beteiligten Fachbereiche sein.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 AB-PromO muss mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Professorinnen oder Professoren gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 AB-PromO, die ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet an einem der am gemeinsamen Promotionsausschuss beteiligten Fachbereiche leiten, bestehen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 31.01.2017

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften  
Prof. Dr. Theresia Höynck

**Anlage 1:**

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften  
Erklärung zur kumulativen Dissertationen im Promotionsfach .....

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 5a Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13. Juni 2011

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname  
Institut, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

1.  
2.  
etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1  
Zu Nr. 2  
etc.

4. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren:

zu Nr. 1  
zu Nr. 2  
etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mitautoren schriftlich bestätigt werden.

Ich bestätige die von Herrn/Frau.....unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.  
Name:                                      Unterschrift:.....

2.  
Name:                                      Unterschrift:.....

etc.